

Satzung

klick e.V.

Verein zur Förderung von Kultur, Begegnung, Kommunikation und Bildung

Beschlossen auf der Gründungsversammlung am 25. November 2002 in Winsen /Luhe

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1) Der Name des Vereins lautet: klick e.V, Verein zur Förderung von Kultur, Begegnung, Kommunikation und Bildung. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“.
- 2) Er hat seinen Sitz und seine Verwaltung in 21423 Winsen /Luhe.
- 3.) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Rumpfgeschäftsjahr endet am 31. Dezember 2002.

§ 2 Vereinszweck

- 1) Zweck des Vereins ist die Förderung von Kultur, Begegnung, Bildung und Kommunikation.
Ziel ist dabei die Förderung einer soziokulturellen Praxis, die alltägliche Lebenswelten und Begegnungen in die Kulturarbeit einbezieht und zugleich eine Rückwirkung der so entstehenden Formen von Kultur und Kommunikation in unsere Gesellschaft anstrebt. Die anvisierte soziokulturelle Bildung von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen soll durch Vermittlung und Aneignung geeigneter kultureller und kommunikativer Ausdrucksformen zur Ermutigung und Befähigung der aktiven Teilnahme am gesellschaftlichen Leben beitragen. Die Förderung dieser Soziokultur soll der Entfaltung der sozialen, kommunikativen und kulturellen Bedürfnisse und Fähigkeiten aller Bürger dienen und damit einen Beitrag zur Erhaltung und Weiterentwicklung der Lebensqualität und der demokratischen Kultur leisten.
- 2) Zweck und Ziele des Vereins sollen insbesondere erreicht werden durch:
 - Spartenübergreifende Kulturveranstaltungen und -angebote;
 - Durchführung von kulturellen, insbesondere soziokulturellen Projekten und einer kultur- und bildungspädagogischen Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen;
 - Maßnahmen der Kinder- und Jugendförderung;
 - Förderung interkultureller Begegnungen und Dialoge;
 - Etablierung von offenen Dialogplattformen;
 - Förderung und Entwicklung eines Kulturnetzwerks mit gleichgesinnten Bürgern und Interessengruppen;
 - Etablierung eines soziokulturellen Zentrums, in dem Raum und Infrastruktur für die vorgenannten Ziele und Absichten zur Verfügung gestellt werden.

3) Der Verein ist ein freiwilliger und unabhängiger Zusammenschluss. Seine Arbeit ist überparteilich und überkonfessionell. Das Wirken des Vereins wird dabei von folgenden Grundsätzen und Merkmalen bestimmt:

- Offenheit und Transparenz
- Integration verschiedener Altersgruppen, sozialer Schichten und Nationalitäten
- Förderung demokratischer und humanistischer Denk- und Verhaltensweisen

§ 3 Gemeinnützigkeit

1) Der Verein verfolgt im Rahmen seiner Tätigkeit gemäß § 2 der Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§§ 51 ff. AO). Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2) Die Mittel des Vereins sind ausschließlich zu satzungsgemäßen Zwecken zu verwenden. Eine Gewinnausschüttung an Vereinsmitglieder oder Dritte erfolgt nicht.

3) Niemand darf durch Vereinsausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Für den Ersatz von Aufwendungen ist, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen anzuwenden sind, das Bundesreisekostengesetz maßgebend.

4) Bei Ausscheiden eines Mitgliedes aus dem Verein oder bei Vereinsauflösung erfolgt keine Rückerstattung etwa eingebrachter Vermögenswerte.

5) Eine Änderung des Vereinszweck darf nur im Rahmen des § 11 der Satzung erfolgen.

§ 4 Mitgliedschaft

1) Der Verein besteht aus aktiven Mitgliedern, Fördermitgliedern (ordentliche Mitglieder) sowie aus Ehrenmitgliedern.

Aktive Mitglieder sind die im Verein direkt mitarbeitenden Mitglieder. Fördermitglieder sind Mitglieder, die sich zwar nicht aktiv innerhalb des Vereins betätigen, jedoch die Ziele und auch den Zweck des Vereins in geeigneter Weise fördern und unterstützen. Zum Ehrenmitglied werden Mitglieder ernannt, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Hierfür ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich.

2) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die sich bereit erklären, die Vereinszwecke und -ziele aktiv oder materiell zu unterstützen.

§ 5 Beginn/Ende der Mitgliedschaft

1) Die Mitgliedschaft wird auf schriftlichen Antrag durch Beschluss des Vorstandes sowie der fristgerechten Zahlung des Mitgliedsbeitrages gemäß der aktuellen

Beitragsordnung erworben. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit abschließend. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, Ablehnungsgründe dem/der Antragsteller/in mitzuteilen. Gegen eine ablehnende Entscheidung des Vorstandes kann der Antragsteller Beschwerde einlegen, über die die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

2) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod, bei juristischen Personen auch durch Verlust der Rechtspersönlichkeit. Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten.

3) Der Ausschluss eines Mitglieds mit sofortiger Wirkung und aus wichtigem Grund kann dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung, Ordnungen, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt oder trotz Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrags für 3 Monate im Rückstand bleibt. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Dem Mitglied ist unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich vor dem Vereinsausschluss zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Bis zur auf den Ausschluss folgenden Mitgliederversammlung, die über die Berufung entscheidet, ruhen die weiteren Rechte und Pflichten des Mitgliedes.

4) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden.

Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck – auch in der Öffentlichkeit – in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereines sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und

entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Der Mitgliederversammlung gehören alle Vereinsmitglieder an. Jedes Mitglied (bei natürlichen Personen mit Vollendung des 18. Lebensjahres) hat eine Stimme, die nicht übertragbar ist. Die Mitgliederversammlung wird in der Regel vom Vorstandsvorsitzenden geleitet. Ist der Vorstandsvorsitzende nicht anwesend, wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter.

1) Aufgaben

Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:

- a. Wahl und Abwahl des Vorstandes. Die Mitgliederversammlung wählt aus der Reihe der Mitglieder den Vorstand. Gewählt sind die Personen, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen. Die Wahl findet auf Antrag geheim mit Stimmzetteln statt.
- b. Sie bestellt aus der Reihe der Mitglieder zwei Kassenprüfer für die Dauer von 2 Jahren, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu prüfen und dabei insbesondere die satzungsgemäße und steuerlich korrekte Mittelverwendung festzustellen. Die Rechnungsprüfer haben Zugang zu allen Buchungs- und Rechnungsunterlagen des Vereines. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Aufgaben. Die Kassenprüfer haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.
- c. Die Mitgliederversammlung nimmt den jährlich vorzulegenden Geschäftsbericht des Vorstandes und den Prüfungsbericht des Rechnungsprüfers entgegen und erteilt dem Vorstand Entlastung.
- d. Die Mitgliederversammlung entscheidet über Anträge von Mitgliedern, die durch Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden sollen.
- e. Beratung über den Stand und die Planung der Arbeit.
- f. Erlass der Beitragsordnung, die nicht Bestandteil der Satzung ist.
- g. Wahl der Mitglieder weiterer Gremien.
- h. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins.
- i. Beschluss über die Ernennung von Ehrenmitgliedern.

2) Fristen

Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt, nach Möglichkeit im ersten Halbjahr des Geschäftsjahres. Sie wird vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladungsfrist

beträgt 3 Wochen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt das Datum des Poststempels. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Einladungen können mit Zustimmung des Mitgliedes auch elektronisch (per e-mail) versandt werden.

3) Tagesordnung

Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Punkte zu umfassen:

- Bericht des Vorstands
- Bericht der Kassenprüfers
- Entlastung des Vorstands
- anstehende Wahl des Vorstands
- anstehende Wahl von zwei Kassenprüfern
- Festsetzung und Verabschiedung von Beitragsordnungen
- Beschlussfassung über vorliegende Anträge

4) Anträge

Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind spätestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vereinsvorstand schriftlich einzureichen. Nachträglich eingereichte Tagesordnungspunkte müssen den Mitgliedern rechtzeitig vor Beginn der Mitgliederversammlung mitgeteilt werden. Spätere Anträge – auch während der Mitgliederversammlung gestellte Anträge – müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn in der Mitgliederversammlung die Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder der Behandlung der Anträge zustimmt (Dringlichkeitsanträge).

5) Beschlussfähigkeit

Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einladung ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig. Beschlüsse werden offen durch Handaufheben mit Stimmenmehrheit getroffen, auf Antrag, insbesondere bei Personalfragen, auch in geheimer Wahl. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Zu Satzungsänderungen und zu Beschlüssen über die Auflösung des Vereins sind 3/4 der in der Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen, mindestens aber die Mehrheit aller Vereinsmitglieder erforderlich. Bei Beschlussunfähigkeit lädt der Vorstand umgehend zu einer zweiten Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung ein. Diese ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Auf diesen Umstand ist mit der Einladung hinzuweisen.

6) Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert. Auf schriftliches Verlangen von mind. 1/3 aller Vereinsmitglieder hat der Vorstand binnen 6 Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Dem Antrag der Mitglieder muss der gewünschte Tagesordnungspunkt zu entnehmen sein.

7) Protokoll

Über die Beschlüsse und, soweit zum Verständnis über deren Zustandekommen erforderlich, auch über den wesentlichen Verlauf der Verhandlung, ist eine Niederschrift anzufertigen. Zu Beginn der Mitgliederversammlung wird aus der Mitte der anwesenden Mitglieder ein Protokollführer gewählt. Das Protokoll wird vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterschrieben. Das Protokoll kann von jedem Mitglied auf Anfrage eingesehen werden.

§ 9 Vorstand

1) Zusammensetzung

Der Vorstand besteht mindestens aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister. Sie bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Weitere Vorstandsmitglieder können nach Beschluß der Mitgliederversammlung berufen werden.

2) Wahl des Vorstandes

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren in offener Wahl gewählt. Auf Antrag kann die Vorstandswahl geheim durchgeführt werden. Die unbegrenzte Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig. Nach Fristablauf bleiben die Vorstandsmitglieder bis zum Antritt ihrer Nachfolger im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Wahlzeit aus, ist der Vorstand berechtigt, ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen. Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.

3) Vorstandssitzungen

Der Vorstand soll in der Regel vierteljährlich tagen. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt durch den/die Vorstandsvorsitzende(n) schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens 3 Wochen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt das Datum des Poststempels. Das Einladungsschreiben gilt dem Vorstandsmitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Einladungen können mit Zustimmung des Mitgliedes auch elektronisch (per e-mail) versandt werden. Der Vorstand trifft auf Verlangen eines Vorstandsmitgliedes nach Absprache mit den anderen Vorstandsmitgliedern zu einer außerordentlichen Vorstandssitzung zusammen.

4) Beschlussfähigkeit

Der Vorstand ist bei Anwesenheit von der Hälfte seiner Mitglieder bzw. bei Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern beschlussfähig. Die Vorstandschaft beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorstand zu unterzeichnen. Sie stehen allen Mitgliedern zur Einsicht zur Verfügung.

5) Aufgaben

Der Vorstand leitet verantwortlich die Vereinsarbeit. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben und kann besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen oder Ausschüsse für deren Bearbeitung oder Vorbereitung einsetzen.

Der Vorstand beschließt über alle Vereinsangelegenheiten, soweit sie nicht eines Beschlusses der Mitgliederversammlung bedürfen. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus. Beschlüsse des Vorstands werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt. Das Protokoll wird vom Vorstandsvorsitzenden oder von zwei vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern unterzeichnet.

6) Bestellung eines Geschäftsführers

Der Vorstand kann durch Beschluss als besonderen Vertreter gemäß § 30 BGB einen hauptamtlichen Geschäftsführer bestellen, der die laufenden Geschäfte des Vereins führt und Vorgesetzter der hauptamtlichen Vereinsmitarbeiter ist. Auf hauptamtliche Beschäftigte des Vereins werden der Bundesangestelltentarifvertrag (BAT-VKA) mit Anlagen in seiner jeweils für die Gemeinden gültigen Fassung angewendet. Entscheidungen über Arbeitsverträge, Kündigungen sowie Mitgliedsaufnahmen und Ausschlüsse bleiben dem Vorstand vorbehalten.

Der Geschäftsführer hat die Pflicht zur Teilnahme an den Mitgliederversammlungen und den Vorstandssitzungen. Er hat auf allen Sitzungen Rederecht und ist den Vereinsorganen gegenüber rechenschaftspflichtig.

7) Gerichtliche und außergerichtliche Vertretung

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von dem/der Vorsitzenden allein oder von zwei weiteren Vorstandsmitgliedern vertreten.

§ 10 Vereinsfinanzierung

1) Die erforderlichen Geld- und Sachmittel des Vereins werden insbesondere beschafft durch:

- a) Mitgliedsbeiträge
- b) Zuschüsse der Kommunen, des Landes und anderer öffentlicher Stellen
- c) Spenden
- d) Zuwendungen Dritter, z.B. der freien Wohlfahrtspflege

- e) Entgelte für Dienstleistungen und Tätigkeiten
- f) Teilnehmergebühren bei Veranstaltungen
- g) Sponsoren

2) Die Mitglieder zahlen jährliche Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich. Als Beitrag kann auch eine Mitarbeit (Dienstleistung) oder ein Aufnahmebeitrag vorgesehen werden. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

3) Zur Durchführung seiner satzungsgemäßen Aufgaben kann der Verein Zweckbetriebe unterhalten, sofern die Voraussetzungen dafür insbesondere der §§ 65 und 68 AO gegeben sind.

§ 11 Satzungsänderungen

Über Satzungsänderungen, die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung. Vorschläge zu Satzungsänderungen, Zweckänderungen und zur Auflösung sind den stimmberechtigten Mitgliedern bis spätestens einen Monat vor der Sitzung der Mitgliederversammlung zuzuleiten. Für die Beschlussfassung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.

§ 12 Haftung

Der Verein haftet nur mit dem Vereinsvermögen.

§ 13 Auflösung des Vereins

3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Landesarbeitsgemeinschaft Soziokultur e.V. zu, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke gemäß § 2 zu verwenden hat. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden

§ 14 (Inkrafttreten)

Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Vorstehender Satzungsinhalt wurde von der Gründungsversammlung am 25. November 2002 in Winsen / Luhe beschlossen. Geänderte Fassung vom 23. Januar 2003.

Die Gründungsmitglieder des Vereins zeichnen wie folgt: